



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kathi Petersen SPD**
vom 16.07.2015

Auswirkungen von CETA, TTIP und TiSA auf das deutsche Gesundheitswesen

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die Freihandelsabkommen CETA und TTIP für das deutsche Gesundheitssystem?
b) Welcher Handlungsbedarf ergibt sich dadurch nach Meinung der Staatsregierung?
c) Wie bewertet die Staatsregierung CETA und TTIP im Hinblick auf die Markteinführung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, den hohen Patientenschutz oder die ausgezeichnete medizinische Qualität im deutschen Gesundheitswesen?
2. Führen nach Meinung der Staatsregierung die Freihandelsabkommen zu einer noch stärkeren Ökonomisierung des Gesundheitsbereichs?
3. a) Welche Auswirkungen sind nach Meinung der Staatsregierung von TiSA für unser Gesundheitssystem zu erwarten?
b) Welche Folgen hat TiSA nach Einschätzung der Staatsregierung auf die Ökonomisierung in der Medizin?
c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 14.08.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt beantwortet:

- 1. a) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung durch die Freihandelsabkommen CETA und TTIP für das deutsche Gesundheitssystem?**
b) Welcher Handlungsbedarf ergibt sich dadurch nach Meinung der Staatsregierung?

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b zusammen beantwortet.

Weder CETA noch TTIP werden nach Einschätzung der Staatsregierung negative Auswirkungen auf das Gesundheits- oder das Sozialwesen in Deutschland haben.

Für CETA ist festzuhalten:

- CETA berührt nicht das Nebeneinander von privaten und öffentlichen Krankenkassen in Deutschland.
- Am Zulassungssystem für Kassenärzte ändert CETA nichts, ebenso wenig an den Beschränkungen für die Zulassung von Apotheken.
- CETA enthält keine Bestimmungen, die dazu führen, dass private Unternehmen staatliche Subventionen, die einem anderen Dienstleistungserbringer gewährt werden, anfechten oder gleichermaßen beanspruchen können.
- CETA enthält für Deutschland im Gesundheits- und Sozialbereich keine Marktöffnungsverpflichtungen, die über die bereits im Rahmen des WTO-Dienstleistungsabkommens (General Agreement on Trade in Services-GATS) von 1995 übernommenen Verpflichtungen hinausgehen. Diese völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen Deutschlands gelten seit 20 Jahren gegenüber allen WTO-Mitgliedern, also insbesondere auch gegenüber Kanada und den USA, und haben seither nicht zu Problemen geführt. Hinter das völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungsniveau im GATS kann Deutschland nicht zurückfallen.
- Unabhängig hiervon bleiben für ausländische Dienstleister und Investoren, ebenso wie für inländische Anbieter, weiterhin und unabhängig von CETA die in den Mitgliedsstaaten (bzw. in Deutschland den einzelnen Ländern) im nationalen Recht vorgesehenen nichtdiskriminierenden Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Qualifikationsniveaus ebenso wie Genehmigungserfordernisse und Krankenhausbedarfsplanungen anwendbar.

Diese Absicherungen im CETA-Abkommen streben die Staatsregierung sowie die Bundesregierung auch für die TTIP an.

c) Wie bewertet die Staatsregierung CETA und TTIP im Hinblick auf die Markteinführung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, den hohen Patientenschutz oder die ausgezeichnete medizinische Qualität im deutschen Gesundheitswesen?

Weder CETA noch TTIP werden die in der EU geltenden Schutzniveaus für die Zulassung und Markteinführung von Arzneimitteln und Medizinprodukten ändern. Die geltenden Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene für die Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten werden weiterhin Anwendung finden, auch hindern die Abkommen weder die EU noch die Mitgliedstaaten, zukünftig Regulierungen zur Markteinführung von Arzneimitteln und Medizinprodukten vorzunehmen und Maßnahmen zum Patientenschutz oder zur Qualitätssicherung im deutschen Gesundheitswesen zu treffen.

2. Führen nach Meinung der Staatsregierung die Freihandelsabkommen zu einer noch stärkeren Ökonomisierung des Gesundheitsbereichs?

Es ist unklar, was mit dem Begriff „Ökonomisierung“ gemeint sein soll. Falls damit gemeint sein sollte, dass im Gesundheitssektor nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit gearbeitet wird, so ist dazu festzuhalten, dass Handelsabkommen der EU insofern keine Vorgaben machen. Falls damit gemeint sein sollte, dass es im Gesundheitssektor ein Nebeneinander von hoheitlichen und privaten Leistungserbringern gibt, so ist dazu festzuhalten, dass Handelsabkommen wie

CETA oder TTIP öffentliche Träger nicht daran hindern, bestehende Angebote im Gesundheitsbereich beizubehalten und dort neue öffentliche Angebote bereitzustellen, wo private Anbieter bereits tätig sind. Die Trägervielfalt entspricht der geltenden Rechtslage in Deutschland und den völkerrechtlichen Öffnungsverpflichtungen, die seit 20 Jahren gelten. Neue Marktöffnungsverpflichtungen im Gesundheitsbereich sind weder in CETA enthalten noch in TTIP geplant. Auf die Antwort auf die Fragen 1 a und b wird verwiesen.

3. a) Welche Auswirkungen sind nach Meinung der Staatsregierung von TiSA für unser Gesundheitssystem zu erwarten?

Auch TiSA wird nach Einschätzung der Staatsregierung keine Auswirkungen auf das Gesundheits- und Sozialwesen haben. Es wird insoweit auf die Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen. Auch in TiSA wird sich die Staatsregierung für entsprechende Absicherungen einsetzen.

b) Welche Folgen hat TiSA nach Einschätzung der Staatsregierung auf die Ökonomisierung in der Medizin?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.